

# **Satzung**

## **für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Tramm**

---

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S 777) der §§ 22-24 des Straßen- und Wegegesetzes M-V (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S 42) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Art 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tramm am 13.09.2012 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) der Gemeinde Tramm und Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (soweit in Baulastträgerschaft der Gemeinde Tramm) sowie sonstigen öffentlichen Straßen.
2. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen gemäß § 2 Abs. 2 StrWG M-V.

### **§ 2 Sondernutzung**

Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benutzung der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen. Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und Straßenverkehrsvorschriften gestattete Benutzung an öffentlichen Straßen zum Verkehr.

### **§ 3 Erlaubnis**

1. Für die Sondernutzung nach § 2 dieser Satzung ist eine Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) der Gemeinde Tramm erforderlich, soweit nicht die §§ 4 bis 6 dieser Satzung Anwendung finden. Dies gilt auch für die Erweiterung oder Änderung einer bestehenden Sondernutzung.
2. Eine Sondernutzung nach § 2 dieser Satzung ist erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und anderer Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen, soweit diese erforderlich sind, gestattet. Die Sondernutzungserlaubnis berührt und umfasst gemäß § 22 Abs. 4 StrWG M-V nicht die Erlaubnis-, Genehmigungs- oder Bewilligungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften.
3. Die Sondernutzungserlaubnis bedarf der Schriftform, wird auf Zeit oder Widerruf erteilt und muss die Art, den Ort sowie den Umfang festsetzen, nachdem die Sondernutzung nur

erfolgen darf. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitiger straßenbezogener Belange erforderlich ist.

4. Das Anbringen von Werbeanlagen an den Straßenlampen ist grundsätzlich nicht gestattet.
5. In der Zeit vor den Wahlen werden den Parteien für das Anbringen von Wahlplakaten durch die Gemeinde Tramm an den nachfolgend genannten Standorten Wahlplakattafeln in ausreichender Größe zur Verfügung gestellt:
  - a) Tramm, Ortsausgang Richtung Göhren
  - b) Tramm, Dorfmitte, Kreuzung Hauptstraße/Molkereistraße
  - c) Tramm, an der L 09, Richtung Crivitz
  - d) Göhren, an der K 30, Richtung Tramm
  - e) Göhren, an der K 30, Richtung Suckow
  - f) Settin, Crivitzer Straße, Richtung Crivitz

Weitergehende Begehren von Wahlvorschlagsträgern werden in jedem Einzelfall gewissenhaft geprüft und entschieden.

Für die Sondernutzung durch Wahlwerbung in Wahlkampfzeiten werden keine Gebühren erhoben.

#### **§ 4 Gestattung nach bürgerlichem Recht**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem, Recht, wenn die Benutzung über den Gemeindegebrauch hinaus

- a) den Gemeindegebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG) oder
- b) eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG).

#### **§ 5 Entbehrlichkeit der Sondernutzungserlaubnis**

1. Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (§ 22 Abs. 7 StrWG M-V). In diesem Fall ist die Genehmigung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
2. Versammlungen im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis.
3. Werden Jahrmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen auf Grund gewerbe-rechtlicher oder sonstiger Vorschriften von der Gemeinde genehmigt, so bedarf es hierfür keiner Sondernutzungserlaubnis.
4. Für Veranstaltungen anerkannter Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, karitativer Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Das gilt auch für die Inanspruchnahme der Gemeindestraßen für religionsbezogene und ähnliche Einrichtungen, wie Altäre, Rednertribünen, Fahnenmasten,

die aus Anlass dieser Veranstaltungen aufgestellt werden. Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

### **§ 6 Erlaubnisfreie Nutzungen**

1. Folgende Fälle der Sondernutzung auf Fußwegen sind erlaubnisfrei:

- a) Bauteile, wie z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, die bis 50 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, sowie Schächte, die den Anschluss an öffentlichen Versorgungsleitungen dienen,
- b) das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen mit herkömmlichen Abmessungen,
- c) Sonnenschutzdächer ab einer Höhe von 2,50 m.

Dem Fußgängerverkehr muss auf den Fußwegen eine Breite von 75 cm verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Rechtsnormen bleibt unberührt.

2. Erlaubnisfrei sind auch:

- a) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern und Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
- b) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- und Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
- c) das Aufstellen von Behältern für die Abfallbeseitigung oder -verwertung sowie Sperrmüllentsorgung im Rahmen der gemäß der Satzung über die Abfallbeseitigung im Landkreis Parchim zulässige Zeiten.

3. Eine erlaubnisfreie Sondernutzung kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn sie aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Interessen beeinträchtigt.

### **§ 7 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis**

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Der Antrag ist beim Amt Crivitz schriftlich zu stellen und sollte spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung beim Amt Crivitz eingehen.
2. Der Antrag muss mindestens die Angaben über
  - a) den Ort,
  - b) Art und Umfang und
  - c) Dauer der Sondernutzung sowie
  - d) die Maßnahme zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.

Das Amt Crivitz kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

3. Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus
  - a) ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
  - b) ein Konzept zum Schutz der Straße oder zur Beseitigung der Schäden enthalten.
4. Sind aufgrund der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
  - a) die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
  - b) einen Plan für die notwendige Beschilderung enthalten.

### **§ 8 Erlaubnisversagung**

1. Die Erlaubnis ist grundsätzlich zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, dies auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
2. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Interessen des Gemeindegebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers haben. Dies ist insbesondere gegeben, wenn:
  - a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
  - b) die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeindegebrauchs erfolgen kann,
  - c) die Straße durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht ausreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich beseitigt wird,
  - d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
3. Soweit die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften verstößt, kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt wurde oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese untersagt wird.

### **§ 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

1. Der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit entsprechen.
2. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Straßenbulasträgers. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen der Stra-

ße, insbesondere an den Wasserablaufrienen, den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.

3. Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straße sowie ihren Nebenanlagen eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrienen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind stets freizuhalten.
4. Verunreinigungen und Beschädigungen der Straße, die durch die Sondernutzung entstehen, sind grundsätzlich vom Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Erlaubnisnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeinde Tramm die Verunreinigungen und Beschädigungen ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen oder beseitigen lassen.
5. Der Erlaubnisnehmer hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
6. Der Erlaubnisnehmer hat für die Zeit der Sondernutzung die Anliegerpflichten zu übernehmen (Verkehrssicherung, Reinigung, Schneeberäumung, Glättebeseitigung).

#### **§ 10 Widerruf der Sondernutzungserlaubnis**

Die Sondernutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise widerrufen werden, soweit

- a) dies für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Straße vor Schäden sowie der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs oder anderweitiger straßenbezogener Belange erforderlich ist und Sicherungsmaßnahmen hierfür nicht mehr ausreichend sind,
- b) die Straße äußerst und nicht hinnehmbar verunreinigt wird und der Erlaubnisnehmer diesen Zustand nicht beseitigt,
- c) Interessen des Gemeingebrauchs, die den Interessen des Erlaubnisnehmers gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung überwiegen, dies nachträglich erfordern,
- d) der Erlaubnisnehmer seinen Pflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt,
- e) der Erlaubnisnehmer gegenüber der Gemeinde Tramm seiner Verpflichtung des Nachweises einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder Sicherheit gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt,
- f) der Erlaubnisnehmer den Rahmen der Sondernutzungserlaubnis hinsichtlich der Art, des Orts, Zeitraums oder Umfangs überschreitet.
- g) dies in Folge einer Straßensperrung erforderlich ist oder
- h) die Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften verstößt und die Handlung nachträglich durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt wurde.

#### **§ 11 Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

1. Erlischt die Sondernutzungserlaubnis, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen. Alle von ihm für die Sondernutzung geschaffenen Einrichtungen und Anlagen

sowie verwendeten Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen und der frühere Zustand der Straße ist ordnungsgemäß wiederherzustellen. Die beanspruchte Fläche ist zu reinigen. Abfälle und Werkstoffe sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. Bei Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis besteht kein Ersatzanspruch.

2. Bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

### **§ 12 Haftung**

1. Die Gemeinde Tramm kann den Erlaubnisnehmer vor der Inanspruchnahme verpflichten, ihr zur Deckung des Haftpflichtrisikos der Sondernutzung den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus kann die Gemeinde Tramm vom Erlaubnisnehmer die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Die der Gemeinde Tramm durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten, welche die hinterlegte Sicherheit übersteigen, sind ihr vom Erlaubnisnehmer zu ersetzen.
2. Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde Tramm freizustellen.
3. Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der für die Sondernutzung geschaffenen Einrichtungen und Anlagen sowie verwendeten Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die betroffene Fläche unverzüglich verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Tramm die vorläufige Instandsetzung anzuzeigen. Soweit die anschließende Wiederherstellung des Straßenkörpers vom Erlaubnisnehmer erbracht wird, hat dieser der Gemeinde Tramm den Zeitpunkt, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzugeben. In diesem Fall ist über die endgültige Wiederherstellung der Straße bei der Abnahme ein Protokoll anzufertigen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Tramm für verdeckte Mängel dieser Ersatzleistung nach den anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

### **§ 13 Sondernutzungsgebühren**

Für eine Sondernutzung, die der Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung bedarf, werden Sondernutzungsgebühren gemäß der Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen erhoben.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

1. Gemäß § 5 KV M-V und § 61 Abs. 1 StrWG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a) entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt.
  - b) nicht gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung eine Straße im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis benutzt oder einer erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,


- c) eine Pflicht nach § 9 dieser Satzung nicht erfüllt,
- d) nach dem Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis nicht gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung einstellt, die von ihm hierfür geschaffenen Einrichtungen, Anlagen und verwendeten Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, nicht den früheren Zustand der Straße wiederherstellt, die beanspruchte Fläche nicht ordnungsgemäß reinigt oder Abfälle und Werkstoffe vorschriftsmäßig entsorgt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
3. Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.02.2007 außer Kraft.

Tramm, 27.02.2013

  
M. von Walsleben  
Bürgermeister



28\_09\_2012\_leh/ohl

Datum der Bekanntmachung: 14.03.2013